

Protokoll

der Generalversammlung des Nassauischen Vereins für Naturkunde
vom 14. Februar 1901.

Herr Geh. San.-Rath Dr. Pagenstecher legt der Versammlung die in der Vorstandssitzung vom 30. Januar d. J. beschlossenen Satzungsabänderungen vor. Dieselben werden einstimmig gut geheissen.

gez. Dr. A. Pagenstecher; Dr. H. Fresenius;
Dr. W. Fresenius; Dr. Grünhut; Dr. Kadesch; Vigener.

Satzung des Nassauischen Vereins für Naturkunde (E. V.) zu Wiesbaden.

(Eingetragen unter No. 31 des Vereinsregisters Königl. Amtsgerichts 12 zu Wiesbaden
am 9. März 1901.)

§ 1.

Der im August 1829 gegründete »Nassauische Verein für Naturkunde« hat seinen Sitz in Wiesbaden. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2.

Der Verein bezweckt, das Interesse an der Natur zu wecken und das Studium derselben nach jeder Richtung zu fördern. Er soll dabei den Producten des Regierungsbezirks Wiesbaden und der angrenzenden Landestheile besondere Aufmerksamkeit schenken und für die Ausbildung des von dem Verein gegründeten und in seiner Verwaltung stehenden, jetzt städtischen, naturhistorischen Museums zu Wiesbaden besonders Sorge tragen.

— XXII —

§ 3

Der Verein besteht aus:

1. Ordentlichen,
2. Correspondirenden,
3. Ehren-Mitgliedern.

§ 4.

Jedes ordentliche Mitglied hat einen jährlichen Beitrag von fünf Mark an die Vereinskasse zu zahlen. Die Verbindlichkeit der ordentlichen Mitglieder zur Leistung dieses Beitrages beginnt mit der nächsten auf die Aufnahme folgenden Erhebung.

§ 5.

Durch Ernennung zu correspondirenden und Ehren-Mitgliedern bezeugt der Verein denjenigen seine Anerkennung, welche eine ausgezeichnete Stellung in der Wissenschaft einnehmen oder sich durch wissenschaftliche Mittheilungen oder Beiträge zu den von ihm verwalteten naturhistorischen Sammlungen oder in einer anderen Weise um den Verein verdient machen.

Die correspondirenden und Ehren-Mitglieder haben dieselben Rechte, wie die ordentlichen, sind aber von jährlichen Beiträgen zur Vereinskasse befreit.

§ 6.

Sowohl die ordentlichen, als auch die correspondirenden und Ehren-Mitglieder ernennt der Vorstand auf den Vorschlag eines ordentlichen Mitglieds des Vereins durch Stimmenmehrheit.

§ 7.

Mitglieder, welche aus dem Verein austreten wollen, haben dies dem Vorstande anzuzeigen. Die Verbindlichkeit des Ausscheidenden zur Leistung des jährlichen Beitrags hört mit dem auf die Austrittserklärung folgenden Schluss des Vereinsjahres auf. Verweigerung des Beitrags ist der Austrittserklärung gleich zu erachten. Das Vereinsjahr läuft vom 1. April ab.

§ 8.

Mit dem Tod des Mitglieds erlischt die Mitgliedschaft unter Vorbehalt der Ansprüche des Vereins auf den fälligen Beitrag.

— XXIII —

§ 9.

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

dem Director,
dessen Stellvertreter,
dem Schriftführer,
und fünf bis sieben weiteren Mitgliedern.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung gewählt.

Jedes zweite Jahr scheiden aus dem Vorstande drei Mitglieder nach der Altersfolge des Eintritts aus. Bei gleichem Alter entscheidet das Loos. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Ist der von dem Vorstande vorzuschlagende, vom Magistrat zu Wiesbaden zu ernennende Inspector des naturhistorischen Museums nicht bereits Mitglied des Vorstandes, so tritt er demselben als stimmberechtigtes Mitglied bei.

§ 10.

Im Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes oder der Behinderung eines solchen in Ausübung der ihm übertragenen Function ergänzt sich der Vorstand selbst vorbehaltlich der in der nächsten Generalversammlung vorzunehmenden ordentlichen Wahl.

§ 11.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und aussergerichtlich. Mit der Kassenverwaltung wird ein von dem Vorstande anzustellender Rechner betraut.

§ 12.

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit dieselben nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Er hält in der Regel monatlich eine ordentliche Sitzung, ausserordentliche Sitzungen je nach Veranlassung ab. Derselbe ist bei Anwesenheit von vier Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst und mit dem wesentlichen Inhalt der Verhandlungen von dem Schriftführer in ein Protokoll aufgenommen, welches von mindestens zwei Mitgliedern zu unterzeichnen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

— XXIV —

§ 13.

Der Director oder dessen Stellvertreter führt den Vorsitz bei den Sitzungen des Vorstandes und in der Generalversammlung; er sorgt für die Vollziehung der Beschlüsse und ertheilt dem Rechner Anweisungen für die Einnahmen und Ausgaben.

§ 14.

Der Schriftführer führt in den Sitzungen des Vorstandes und in der Generalversammlung das Protokoll, fertigt die Beschlüsse aus und legt die betreffenden Ausfertigungen dem Director oder dessen Stellvertreter zur Unterschrift vor. Er besorgt ferner die Correspondenz über die sonstigen Angelegenheiten des Vereins nach den darüber vom Vorstande zu treffenden Bestimmungen.

§ 15.

Der von dem Vorstande zu bestellende Rechner besorgt im Auftrage die Erhebung der Geldeinnahme und leistet die Zahlungen nach Anweisung des Directors oder dessen Stellvertreters. Er führt darüber vollständige Rechnung, woraus jederzeit der Stand der Kasse und die disponiblen Mittel ersehen werden können und legt die Bücher auf Verlangen dem Vorstande vor.

§ 16.

Alljährlich, in der Regel gegen Ende des Jahres findet eine vom Vorstande zu berufende Generalversammlung der Mitglieder statt.

Bei ausserordentlichen Gelegenheiten oder auf schriftlichen Antrag von mindestens zwanzig Mitgliedern beruft sie der Vorstand. Die Einladung geschieht durch einmalige Insertion in zwei Wiesbadener Blättern.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Abänderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine allenfallsige Auflösung des Vereins kann nur in einer speciell zu diesem Zwecke mindestens vierzehn Tage vorher einberufenen Generalversammlung durch $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das Vereinsvermögen fällt in diesem Falle der Stadt Wiesbaden zu.

— XXV —

§ 17.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft. Bis dahin behalten die bisherigen Statuten ihre Giltigkeit mit der Massgabe, dass:

1. der bisherige Vorstand bis zur nächsten Neuwahl im Amt bleibt und seine Mitglieder dem Richter durch Angabe des Directors nachgewiesen werden;
2. die ausscheidenden Mitglieder ihren Antheil an dem Vereinsvermögen durch den Austritt verlieren;
3. durch den Austritt, die Kündigung, den Tod oder den Conkurs eines Mitgliedes oder andere in seiner Person eintretende Ereignisse der Verein nicht aufgelöst wird. Der Verein besteht in diesem Fall unter den übrigen Mitgliedern fort.

So beschlossen in der Generalversammlung vom 14. Februar 1901.



ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbücher des Nassauischen Vereins für Naturkunde](#)

Jahr/Year: 1901

Band/Volume: [54](#)

Autor(en)/Author(s):

Artikel/Article: [Protokoll der Generalversammlung des Nassauischen Vereins für Naturkunde vom 14. Februar 1901. XXI-XXV](#)